

Informationen zur Ausbildung

von Anwärterinnen und Anwärtern des Lehramts für Sonderpädagogik an **Förderschulen**

gem. APVO-Lehr § 7 Absatz 5 Satz 4 sowie DB zu § 7 der APVO-Lehr
für LiVD ab August 2022

mit Bezug auf den Erlass:

„Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (Erl. d. MK vom 01.08.2022 – 35-84110/40)“

Stand: 26.01.2023



Ludwig-Winter-Str. 2
38120 Braunschweig
(0531) 354 764 00

poststelle@seminar-bs-so.niedersachsen.de
www.studienseminar-braunschweig.com

Vorbemerkungen

Die folgenden Ausführungen geben einen Orientierungsrahmen über die Ausbildung von Anwärter*innen des Lehramts für Sonderpädagogik (LiVD¹). Wir danken allen Schulleitungen und betreuenden sowie kooperierenden Lehrkräften für ihr Engagement in der Ausbildung.

Als Teil der öffentlichen niedersächsischen Schulen sind Förderschulen – insbesondere in ihrer langjährigen Aufgabe als Förderzentren – inklusive Schulen und Garanten für eine qualitativ hochwertige sonderpädagogische Arbeit. Hier ist der Anspruch eines Unterrichts „unter dem Aspekt der Fachrichtung“ (DB zu §7 APVO²) systemisch gestützt und abgesichert. Da an Förderschulen langjährige Erfahrungen mit „kooperativen und inklusiven Maßnahmen“ bestehen, ist hier eine Ausbildung auch für die Arbeit in inklusiven Settings der allgemeinen Schule möglich.

Auch wenn die APVO-Lehr keine konkreten Angaben zum Stundenumfang von LiVD in dieser Form inklusiver Arbeit macht, strebt das Studienseminar Braunschweig für das Lehramt für Sonderpädagogik an, dass die LiVD zumindest **ein Sechstel des Ausbildungsunterrichts** im inklusiven Unterricht der allgemeinen Schulen absolvieren. Als allgemeine Schulen gelten hier alle allgemeinbildenden Schulen außer den Förderschulen und Gymnasien. Ein Unterricht an berufsbildenden Schulen ist derzeit nicht APVO-konform.

Die Ausbildung von Förderschullehrkräften im Vorbereitungsdienst an allgemeinen Schulen setzt stets den Einsatz als **Lehrkraft im studierten Unterrichtsfach** voraus. Dieses Unterrichtsfach wird in Verknüpfung mit Perspektiven aus den studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen unterrichtet. Die LiVD sind somit als Lehrkräfte mit den **Aufgaben des Unterrichts** für eine Schulklasse oder Lerngruppe zu betrauen. Die sonderpädagogische Expertise wird nicht durch spezifische Einzelsettings, sondern durch eine inklusive Didaktik und Methodik sichtbar. Natürlich stehen bei der Unterrichtsplanung und -durchführung der LiVD Schüler*innen mit Unterstützungsbedarfen besonders im Fokus. Die evident notwendige Ausbildung in Mobilen Diensten (EsE, kmE, Hö) ist vor allem dann rechtskonform möglich, wenn es zu einer kontinuierlichen Förderung von einzelnen Schüler*innen in den Mobilen Diensten kommt.

Organisatorischer Rahmen

Die LiVD werden dem Studienseminar zur Ausbildung **in zwei Förderschwerpunkten** und **einem Unterrichtsfach** zugewiesen. Innerhalb der ersten sechs Monate wählt die LiVD einen dieser Förderschwerpunkte als Prüfungsfachrichtung (APVO §14.2). Bei der Wahl der Prüfungsfachrichtung sind die realen Ausbildungsbedingungen in der Schule zu berücksichtigen. (So kann z.B. an einer Förderschule gE nicht die Fachrichtung Lernen gewählt werden, bei entsprechenden Bedingungen aber die Fachrichtung EsE.) In den Prüfungsstunden wird dann das Unterrichtsfach im gewählten Förderschwerpunkt unterrichtet.

Nach der Zuweisung zu einer Ausbildungsschule setzen sich die LiVD umgehend mit der Schulleitung in Verbindung, um ihren Unterrichtseinsatz vorzubesprechen. Die Seminarleitung sowie die zuständige PS-Leitung stehen den Schulen als Ansprechpartner für die Planung zur Verfügung. Unterrichten LiVD an verschiedenen Schulen, so übernimmt jene Schule, an welcher der überwiegende Einsatz erfolgt, die Planungshoheit. Die Schulleitung dieser Schule ist dann auch bei der Staatsprüfung Mitglied des Prüfungsausschusses.

¹ im Vorbereitungsdienst

² eine Synopse zur APVO Lehrkräfte -Lehr sowie den Durchführungsbestimmungen finden Sie auf der Homepage des Studienseminars unter dem Stichwort Material

Seminartage des Studienseminars sind der Dienstag und der Donnerstag. Die Seminare beginnen dienstags um 10.30 Uhr sowie donnerstags ab 9.00 Uhr. Wir weisen darauf hin, dass die Anfahrtswege zu den Seminarorten z.T. sehr weit sind. **Unterricht vor dem Seminar** kann grundsätzlich **nur an Dienstagen** erteilt werden, **wenn** die Fahrtzeit zum Seminarort dem nicht entgegensteht.

Einsatzplanung

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erteilen laut APVO ausschließlich Ausbildungsunterricht. Der Unterrichtseinsatz ist somit stets auf die Ausbildungserfordernisse auszurichten. Er gliedert sich in den betreuten Unterricht, der zusammen mit einer Lehrkraft stattfinden soll und Möglichkeiten zum geschützten Erproben und Weiterentwickeln bietet sowie in den eigenverantwortlichen Unterricht, in dem die Rolle als Lehrkraft umfassend eigenverantwortlich zu entfalten und einzunehmen ist. Der Umfang des Ausbildungsunterrichts liegt bei 13/13/12 Stunden über die drei Halbjahre und verteilt sich möglichst gleichmäßig über ebendiese. (nach DB zu §7 APVO im Punkt 4). Innerhalb dieses Zeitraumes sind folgende Anzahl von Wochenstunden abzuleisten:

- insgesamt **22** Stunden: eigenverantwortlicher Unterricht (EU)
- insgesamt 16 Stunden: betreuter Unterricht (BU).

Die Verteilung des EU und BU auf die Halbjahre kann flexibel gehandhabt werden. Bei der Festlegung sind die Bedingungen der Ausbildungsschule, die bereits vorhandenen personellen und fachlichen Kompetenzen der LiVD sowie Belange der Ausbildung zu berücksichtigen. **BU und EU kann nur in dem Fach erfolgen, in dem die LiVD im STS ausgebildet wird.** Eine Ausnahme besteht bei einer Teilnahme an einer vom MK erwünschten Zusatzqualifikation in „inklusive Deutsch- oder Mathematikdidaktik“ (Bezug: DB zu §6 APVO, Pkt. 4). Hier gilt die Regel, dass zwei Unterrichtsstunden Hospitation und Unterricht unter direkter Anleitung im gewählten Fach erfolgen müssen. Diese Stunden sind immer als betreuter Unterricht zu werten.

Um eine Lerngruppe intensiver kennenzulernen und damit die individuelle Förderplanung erfolgreich durchführen zu können, ist es möglich, dass LiVD mit Kurzfächern (z.B. Musik, Kunst, Religion) im ersten Halbjahr der Ausbildung als Teil des BU in einer unterrichteten Lerngruppe auch in einem anderen Fach hospitieren. Dies ist bis zu zwei Unterrichtsstunden pro Woche möglich. Der BU kann auch für Einblicke in die Tätigkeiten der Mobilen Dienste, der Gutachtenerstellung oder spezifischer Förderung genutzt werden (DB zu §7 APVO-Lehr³).

Unabhängig von der realen Verteilung des EU zählt die Zuweisung einer LiVD in der Schulstatistik für die drei Halbjahre mit **7 / 8 / 7** Stunden. Eigenverantwortlicher Unterricht kann durch LiVD auch an anderen Schulen als an Förderschulen erteilt werden. Die Zuweisung des Unterrichtseinsatzes an einer anderen Schule (in Rahmen der Inklusion) muss über die Leitung des Studienseminars an die RLSB zwecks Zuweisung weitergeleitet werden, da Abordnungen im Vorbereitungsdienst nicht, Zuweisungen an verschiedene Schulen schon möglich sind.

Unterricht

LiVD des Lehramts für Sonderpädagogik unterrichten üblicherweise gesamte Klassen. In Ausnahmefällen können auch kontinuierliche Fördergruppen mit zumindest 5 Schüler*innen unterrichtet werden.

³ Zum betreuten Unterricht gehören auch Hospitationen. Den Lehrkräften im VD soll Gelegenheit gegeben werden, durch Hospitationen Unterricht in anderen Schulformen, auch unter dem Aspekt gemeinsamen Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung (...), kennenzulernen.

Laut APVO sind LiVD grundsätzlich **nicht als Vertretungslehrkräfte** einzusetzen, **wenn** sie die betreffende Klasse nicht im BU oder EU unterrichten. Um die Belastung der LiVD beim Einsatz in verschiedenen Schulen in einem vertretbaren Rahmen zu halten, treffen die Schulleitungen der beteiligten Schulen klare Regelungen bezüglich der Teilnahme an Dienstbesprechungen und Konferenzen.

Betreuende Lehrkräfte

Eine gute Betreuung von LiVD in der Schule ist für den Ausbildungsprozess unabdingbar. Vor allem im ersten Ausbildungshalbjahr benötigen LiVD eine aktive Betreuung und Führung in der Ausbildung. Wir sehen und schätzen die Arbeit der betreuenden Lehrkräfte sehr und wissen um die zusätzliche zeitliche Beanspruchung.

Betreuende Lehrkräfte im Sinne der APVO-Lehr sollten Förderschullehrer*innen sein. LiVD sollen vielfältige Möglichkeiten bekommen, auch hospitierend am Unterricht der betreuenden Lehrkräfte teilzunehmen, mit Ihnen gemeinsam zu unterrichten oder Rückmeldungen zu bekommen. Da sich der Ausbildungsunterricht sowohl auf den BU als auch auf dem EU bezieht, sind beide Formen zu beraten und die LiVD zu unterstützen. Die Durchführungsbestimmungen besagen, dass „der Ausbildungsunterricht ... schriftlich vorzubereiten ist sowie die „schriftliche Vorbereitung ... auf Verlangen vorzulegen“ ist (DB 4.8 zu §7). Bei Schwierigkeiten in der Ausbildung mag diese Verpflichtung hilfreich sein.

Beratungsbesuche

Insgesamt finden durch das Studienseminar 17 Beratungsbesuche nach Vorgabe der APVO statt, drei davon als gemeinsame Unterrichtsbesuche, bei denen ein Mitglied der Schulleitung möglichst anwesend sein sollte. Inhalt der anschließenden Beratung ist sowohl das erteilte Unterrichtsfach als auch die Umsetzung sonderpädagogischer Schwerpunktsetzungen sowie Inhalte und Gestaltungen von individuellen Förderplänen und die zugehörige Diagnostik. Die Nachbesprechungen dauern aufgrund der erweiterten Perspektive **ungefähr 2 Unterrichtsstunden**. Die betreuenden Lehrkräfte sollten für eine Unterrichtsstunde freigestellt werden.

Die Beratungsbesuche finden im regulären Setting mit dem üblicherweise vorhandenen Personal statt (einschließlich Schulbegleiter). Ein „Gemeinsamer Unterricht“ setzt auch gemeinsames Handeln in den Lerngruppen voraus. Diese notwendige Zusammenarbeit zwischen LiVD und PM soll in der Schule geübt und auch während der Beratungsbesuche gezeigt werden. Dabei erwarteten wir, dass professionellen Rollen eingehalten werden. So sollten Pädagogische Mitarbeiter*innen an Förderschulen auch in Beratungsbesuchen als professionelle Kräfte mit eigenständiger Kompetenz agieren, während Schulbegleitungen nur die konkrete Unterstützung bezogen auf „ein Kind“ leisten.

Wichtig bleibt bei jeder Form der Zusammenarbeit, dass die spezifische Leistung der LiVD deutlich wird. Dies ist schon immer dann der Fall, wenn die Rollen innerhalb des Unterrichts zwischen den LiVD und allem weiteren Personal geklärt sind und das „Führen und Folgen“ oder „Leiten und Unterstützen“ abgestimmt erfolgt. Schlüsselstellen des Unterrichts sollten von der LiVD gestaltet werden.

Ausbildungsnote

Am Ende des 14. Ausbildungsmonats bewerten u.a. der/die Schulleiter*in begründet in schriftlicher Form die Leistungen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und lassen dies in einer Note münden. Falls die LiVD an zwei oder mehr Schulen tätig ist, erteilt die Schulleitung (natürlich in kollegialer

Absprache mit der Schulleitung der anderen Schule) die Note, an deren Schule die LiVD den Ausbildungsunterricht überwiegend leistet. Die begründete Bewertung ist dem Studienseminar zuzuleiten (APVO-Lehr §10 Abs.2.). Wir erinnern Sie rechtzeitig und geben Ihnen dann nochmals Hinweise.

Prüfung

Der Prüfungsunterricht I & II findet **jeweils im gleichen Unterrichtsfach** und der **gleichen Fachrichtung** statt. Bei einem Prüfungsunterricht liegt der Schwerpunkt eher auf der Fachrichtung (PU I), beim anderen auf dem Unterrichtsfach. Für den Prüfungsunterricht sind die in der APVO und in den Durchführungsbestimmungen benannten Vorgaben für die Klassenzusammensetzungen an Förder-schulen nicht bindend; sie beziehen sich nur auf die allgemeine Schule.

Im PU ist eine interdisziplinäre oder multiprofessionelle Zusammenarbeit von LiVD und weiterem schulischen Personal anzustreben, wenn diese auch im AU erfolgte! Die Zusammenarbeit ist indes so auszurichten, dass bei der Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts die Einzelleistungen der LiVD zentral für das Unterrichtsgeschehen sind und durchgängig sichtbar werden.

Falls ein Prüfungsunterricht im betreuten Unterricht erfolgt, kann die betreuende Lehrkraft an der Hospitation teilnehmen und im Anschluss eine für diesen Fall vorgesehene Stellungnahme zur Lerngruppe und zum Leistungsstand der Klasse abgeben.

Die / der Schulleiter*in der Schule, an der die LiVD ihren überwiegenden Ausbildungsunterricht erteilt hat, ist Mitglied des Prüfungsausschusses (APVO-Lehr §12 Abs. 2); die weitere Schulleitung kann ohne Stimmrecht teilnehmen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die sehr enge Regelung zur Vertretung der Schulleitung in der Prüfungskommission (s. Anlage). Bitte achten Sie bei Ihrer Vertretungsregel unbedingt auf die Rechtskonformität.

Weitere Informationen

Die APVO-Lehr, die zugehörigen Durchführungsbestimmungen und die gültigen Erlasse finden Sie auch auf unserer Homepage www.studienseminar-braunschweig.com unter der Rubrik Material. Dort finden Sie auch die Handreichungen für den inklusiven Einsatz in der Grundschule und der Sekundarstufe I.

Dank

Es braucht nicht nur ein ganzes Dorf, um Kinder groß zu ziehen! Auch die Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist eine Gemeinschaftsaufgabe zwischen Schule und Studienseminar. Zwischen Visionen, Wünschen, Bedarfen und Bedürfnissen möge die Freude an der Ausbildung neuer Lehrkräfte und der Spaß an einer zielführenden Zusammenarbeit nicht auf der Strecke bleiben. Bitte suche Sie unbedingt das Gespräch mit den Fachseminarleitungen, wenn Sie merken, dass etwas nicht rund läuft. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir danken allen Lehrkräften, didaktischen Leitungen, ständigen Vertreter*innen sowie Schulleiter*innen für eine positive und konstruktive Zusammenarbeit!

Anhang 1 - Standards

Niedersächsische Landesschulbehörde

Frau Petra Rieke
Frau Annegret Heumann
Frau Karin Kehr-Ritz
Herr Ulrich Dettling
Herr Matthias Krömer

08.11.2012

Qualitätsstandards für die sonderpädagogische Unterstützung in der Grundversorgung / inklusiven Beschulung

Die Frage nach Qualitätsstandards muss aus zwei Blickwinkeln betrachtet werden:

1. Unterricht

2. Struktur (Vereinbarte Verfahrenswege und Rollenklärung der Lehrkräfte, Steuerungsaufgaben ...)

Zu 1.

Abgestimmte Standards für einen inklusiven Unterricht liegen noch nicht vor. Durch das NLQ werden zurzeit neue Instrumente (Beobachtungsbögen) erarbeitet, die, fußend auf der Kompetenzorientierung und entsprechenden Maßnahmen, die Qualität von (inklusivem) Unterricht überprüfen. Einzelne Funktionsgruppen wie SEB, FBUQ und FBI arbeiten an Kriterien für inklusive Bildung (z. B. auf der Grundlage des Index). Hieraus könnten abgestimmte Standards für einen inklusiven Unterricht entwickelt werden. Als grundlegende Standards können ungeachtet dessen gelten:

- Der Vorrang gemeinsamen Unterrichts mit individualisierter Zugangsweise zu gemeinsamen Themen gegenüber einer separierenden Unterrichtsorganisation für Schüler/innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist vereinbart und verschriftlicht.
- Regelschullehrkraft und Förderschullehrkraft tragen eine gemeinsame pädagogische Verantwortung für alle Schüler und Schülerinnen.
- Die gemeinsame fachliche Arbeit orientiert sich an den jeweiligen curricularen Vorgaben.
- Die Inhalte der Qualifizierungsmodule für Inklusion für die Lehrkräfte der Grundschule bzw. der Schulformen der Sekundarstufe I finden in der gemeinsamen Arbeit Berücksichtigung.

Zu 2.

Entscheidend für den schulischen Erfolg werden insbesondere die Strukturbedingungen wie eine verlässlich abgestimmte Aufgabenzuschreibung, eine Rollenklärung sowie verbindlich vereinbarte Verfahrenswege sein. Zu erfüllende Standards sind die im folgenden aufgeführten Grundvoraussetzungen / Grundsätze im Sinne von erforderlichen Gelingensbedingungen:

- Die Modalitäten der Kooperation zwischen der Regelschullehrkraft und der Förderschullehrkraft sind klar verabredet und dokumentiert.
- Eine Arbeitsplatzbeschreibung der unterschiedlichen Lehrämter ist abgestimmt und schriftlich fixiert.
- Die Verantwortlichkeiten für die unterschiedlichen Lehrämter sind vereinbart und schriftlich festgelegt.
- Entscheidungswege und -kompetenzen sind festgelegt.
- Die Kommunikationswege und -formen für einen verlässlichen und regelmäßigen Informationsfluss sowie gemeinsame Planungen sind in Häufigkeit, Dauer und Frequenz unter Festlegung der Teilnehmerkreise vereinbart. Diese können sowohl Klassenlehrkräfte als auch Jahrgangsteams umfassen. Bei Bedarf werden weitere Treffen auch kurzfristig abgestimmt. Es liegt eine schriftliche Vereinbarung vor.
- Handhabbare Formblätter etc. für verlässliche Dokumentationen sind gemeinsam abgestimmt und entwickelt.
- Die Förderung der Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfolgt auf der Grundlage einer gemeinsamen fortzuschreibenden Förderplanung, die in festgelegten Zeitabständen evaluiert und ggf. modifiziert wird.
- Förderschullehrkräfte werden möglichst nicht als Vertretungslehrkräfte eingesetzt.
- Förderschullehrkräfte werden in der Regel möglichst nicht an mehr als zwei allgemein bildenden Schulen eingesetzt.
- Zeitressourcen für Absprachen zwischen Förderschullehrkraft und Regelschullehrkraft werden berücksichtigt.
- Es liegt ein Raumkonzept für die inklusive Arbeit vor.
- Die Organisationsstruktur für die Arbeit der Förderschullehrkräfte an den allgemein bildenden Schulen ist in der Region sowie zwischen den einzelnen Schulen mit dem Förderzentrum transparent abgestimmt und schriftlich vereinbart.
- Eine Vernetzung mit gemeindenahen Unterstützungsdiensten (z. B. Jugendhilfe, Kinderärzte, therapeutische Dienste, Sport- und Freizeitvereine) besteht.
- Unterstützungssysteme zur Qualifizierung / Supervision / Kollegialem Austausch / Prozessbegleitung stehen zur Verfügung.
- Alle Vereinbarungen / Materialien etc. werden im Sinne des Qualitätszyklus in einem verabredeten Turnus evaluiert und evtl. modifiziert.

Additiv ist die Frage nach der Steuerung der Ressourcen sowie die Vereinbarung von Rahmenbedingungen in Bezug auf eine Region (Einzugsbereich eines FöZ) sowie die Einzelschulen zu klären. Hierzu müssen Organisationsstruktur sowie die Aufgabenbeschreibung der Förderzentren geklärt sein.

Anhang 2 - Lerngruppenzusammensetzung



Niedersächsisches
Kultusministerium

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Niedersächsische Landesschulbehörde
Postfach 21 20
21311 Lüneburg

- Nur per E-Mail -

Niedersächsisches Landesinstitut
für schulische Qualitätsentwicklung
Nds. Landesprüfungsamt
Keßlerstr. 52
31134 Hildesheim

Bearbeitet von
Dr. Christine Petermann
Patrick Grimsehl

E-Mail: christine.petermann@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
35 – 84110/37

Durchwahl (0511) 120-
7268

Hannover
24.11.2017

Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik

Bezug:

- Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 2. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 21/2015 S. 350) - VORIS 20411 -
- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13. Juli 2010 (Nds. GVBl. Nr. 19/2010 S. 288; SVBl. 9/2010 S. 325), zuletzt geändert durch VO vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 57; SVBl. S. 153) - VORIS 20411 -
- Durchführung der APVO-Lehr RdErl. d. MK v. 26.4.2017 - 35-84110/413 (Nds. MBl. S. 595; SVBl. S. 377) - VORIS 20411 -

1 Ausbildungs- und Prüfungsunterricht

1.1 Gemäß Durchführungsbestimmung Nr. 7 zu § 14 APVO-Lehr setzt Prüfungsunterricht, der in einer Lerngruppe an anderen Schulen als an einer Förderschule durchgeführt wird, voraus, dass sich in der Lerngruppe mindestens zwei Schülerinnen oder Schüler befinden, die Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem Förderschwerpunkt haben, der der zu prüfenden sonderpädagogischen Fachrichtung zuzuordnen ist. Der für diese Voraussetzung maßgebliche Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung liegt vor, wenn der entsprechende Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gem. der Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt worden ist. Er gilt auch als gegeben, wenn

(a) auf der Grundlage der dokumentierten Lernentwicklung hinreichende Hinweise vorliegen, dass die schulischen Fördermaßnahmen ausgeschöpft sind und weitergehende sonderpädagogische Unterstützung notwendig ist und

(b) die Schulleitung die Erstellung eines Fördergutachtens veranlasst hat, dessen Verfahren noch nicht abgeschlossen ist oder die Absicht hat, das Erstellen eines Fördergutachtens auf der Basis des prognostizierten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu veranlassen.

1.2 Die Voraussetzung, nach der sich in der Lerngruppe an anderen Schulen als an einer Förderschule, in der der Prüfungsunterricht durchgeführt wird, mindestens zwei Schülerinnen oder Schüler befinden, die Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem Förderschwerpunkt haben, der der zu prüfenden sonderpädagogischen Fachrichtung zuzuordnen ist, findet insbesondere in der Prüfungsstunde, deren Schwerpunkt auf der zu prüfenden sonderpädagogischen Fachrichtung liegt, Anwendung. Der Ausbildungsunterricht ist spätestens im zweiten Ausbildungshalbjahr in der gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 APVO-Lehr für die Prüfung gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung auf diese Anforderung auszurichten.

1.3 Bei dem Prüfungsunterricht, dessen Schwerpunkt auf dem Unterrichtsfach liegt, kann im Einzelfall von dem in Nr. 1.2 genannten Erfordernis, dass sich in der Lerngruppe mindestens zwei Schülerinnen oder Schüler mit entsprechendem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung befinden, abgewichen werden, wenn das für die Durchführung des bereits terminierten Prüfungsunterrichts erforderlich ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich ein bereits festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung geändert hat oder aufgehoben worden sein sollte, oder das Ergebnis des Feststellungsverfahrens nicht mit dem von der Schule prognostizierten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung übereinstimmt, oder sich die betreffenden Schülerinnen bzw. Schüler zum Zeitpunkt des Prüfungsunterrichts nicht mehr in der Lerngruppe befinden (z.B. wegen Schulwechsels oder Umzugs).

1.4 Auszubildende, die die sonderpädagogische Fachrichtung Geistige Entwicklung in Kombination mit einem Unterrichtsfach studiert haben, das nicht mit den in der Studententafel der Förderschule im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu erteilenden Fächern übereinstimmt, werden entweder einer anderen Schule als einer Förderschule (außer Gymnasien) zugewiesen, an der das Fach gemäß Grundsatzterlass der Schulform erteilt wird oder sie erteilen an der Förderschule im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung Ausbildungs- und Prüfungsunterricht in einem Unterrichtsfach, das dem studierten Unterrichtsfach in Bezug auf fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studieninhalte zuzuordnen ist.

1.5 Dies gilt auch für Ausbildungs- und Prüfungsunterricht in Lerngruppen im Sekundarbereich II der Förderschule, wenn das Unterrichtsfach einem Themenbereich in Bezug auf fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte des Sekundarbereiches II zuzuordnen ist. Auf die organisatorischen Regelungen gem. Nr. 2 des Bezugserrlasses c) wird verwiesen.

2 Beratung und Information der Auszubildenden

2.1 Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 APVO-Lehr teilt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiVD) für das Lehramt für Sonderpädagogik der Prüfungsbehörde bis zum Ende des ersten Ausbildungshalbjahres mit, in welcher sonderpädagogischen Fachrichtung der Prüfungsunterricht erteilt werden soll.

2.2 Grundlagen für diese Entscheidung sind insbesondere

- a) die Erfahrungen der LiVD im Ausbildungsunterricht in den beiden studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen während des ersten Ausbildungshalbjahres,
- b) die Ausbildungsstrukturen, die sich aus der Anzahl der in Bezug auf die Förderschwerpunkte inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler an Ausbildungsschulen ergeben und damit die Wahl der sonderpädagogischen Fachrichtung beeinflussen,

- c) die Anforderungen, die in Bezug auf die sonderpädagogischen Fachrichtungen für die Durchführung der Prüfungsunterrichte auch aus organisatorischen Gründen zu berücksichtigen sind.
- d) Informationen der Leitung des Studienseminars, die sich insbesondere auf Nr. 2.2 b) und c) sowie Nr. 2.3 d) dieses Erlasses beziehen.

2.3 Die LiVD sind während des ersten Ausbildungshalbjahres frühzeitig darüber zu informieren, dass

- a) die Prüfung mit der Mitteilung der Ausbildungsnote eingeleitet (§ 11 Abs. 1 APVO-Lehr) wird;
- b) die Noten nach § 10 Abs. 2 APVO-Lehr spätestens zwei Wochen vor Ablauf des vierzehnten Ausbildungsmonats der Studienseminarleitung vorliegen (DB Nr. 5 zu § 10 APVO-Lehr);
- c) die Studienseminarleitung das Ergebnis der Ausbildungsnote bis zum Ende des 14. Ausbildungsmonats schriftlich an die Prüfungsbehörde weiterleitet, damit die Prüfung eingeleitet werden kann (DB Nr. 7 f. zu § 10 APVO-Lehr);
- d) der Ausbildungsunterricht ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr in der gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 APVO-Lehr für die Prüfung gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung auf diese Anforderungen gemäß Durchführungsbestimmung Nr. 7 zu § 14 APVO-Lehr auszurichten ist.

Der Erlass tritt mit Wirkung vom 01.11.2017 in Kraft.

Hoffmeister

Anlage 3 - Vertretung von Schulleitungen bei der Prüfung



Niedersächsisches Landesinstitut
für schulische Qualitätsentwicklung

NLQ Außenstelle Osnabrück · Mercatorstraße 6 · 49080 Osnabrück

Studienseminare für Lehrämter
In Niedersachsen

Bearbeitet von Rudolf Remark

E-Mail: rudolf.remark@nlq.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

☎ 0541-503368; Fax 0541 503337 Osnabrück

14.Re

09.05.2018

Staatsprüfung für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nach APVO-Lehr vom 13. Juli 2010 zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2017

Hier: Besetzung von Prüfungsausschüssen – Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass weise ich auf die Vertretungsregeln bezüglich der Besetzung des Prüfungsausschusses bei Verhinderung der Schulleiterin/des Schulleiters hin.

Nach § 12, Abs. 2, Satz 2 APVO-Lehr sind die Auszubildenden des Prüflings und die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der der Prüfling den überwiegenden Teil seines Ausbildungsunterrichts erteilt hat, die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Nach § 12, Abs. 3 APVO-Lehr ist eine Vertretung zu bestellen, wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses **verhindert** ist.

Nach der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zu § 12 APVO-Lehr kann sich die Schulleiterin oder der Schulleiter **im Verhinderungsfall** von der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter vertreten lassen.

Einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover zufolge führt eine nicht ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses dazu, dass die Bewertung der betreffenden Prüfungsteile angreifbar ist und dass die angegriffenen Prüfungsteile in diesem Fall erneut vor einem ordnungsgemäß besetzten Ausschuss abzu- legen sind.

In dem angesprochenen Bescheid weist das Verwaltungsgericht darauf hin, dass auch an einer Gesamtschule nur der Schulleiter selbst dem Prüfungsausschuss angehören darf, nicht aber eine didaktische Leitung oder ein sonstiges Mitglied einer kollegialen Schulleitung (vgl. § 44 Abs. 2 S 1 Nr. 3, 4 NSchG).

NLQ
Hildesheim

» Dienstgebäude
Keßlerstraße 52
31134 Hildesheim
nlq.niedersachsen.de

» Zentrum für Informationstech-
nologien und Medienbildung
Richthofenstraße 29
31137 Hildesheim

» Telefon
05121 1695-0
» Telefax
05121 1695-297

» Bankverbindung
NORD/LB Hannover
IBAN:
DE6425050000106022270
BIC: NOLADE2HXXX

- 2 -

Ich bitte Sie daher, die Prüfungsausschüsse, die Sie dem Prüfungsamt für die einzelnen Prüfungen vorschlagen, so zu besetzen, dass diese auch im Hinblick auf die Position der Schulleiterin bzw. des Schulleiters den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Sollte eine Schulleiterin oder ein Schulleiter verhindert sein, lassen Sie sich diese Verhinderung bitte bestätigen und fertigen Sie einen entsprechenden Vermerk für die Prüfungsakte an, damit der Grund der alternativen Besetzung des Prüfungsausschusses aus der Akte erkenntlich wird.

Teilen Sie bitte auch dem Prüfungsamt anlässlich des Vorschlags der Prüfungsausschüsse mit, in welchen Fällen und durch wen eine Schulleiterin oder ein Schulleiter ersetzt wird und geben Sie in diesem Zusammenhang an, dass die Vertretung aus dienstlichen, gesundheitlichen oder persönlichen Gründen erforderlich ist.

Ferner weise ich darauf hin, dass die persönliche Zuständigkeit der Schulleiterin bzw. des Schulleiters auch für die Bewertung der im Vorbereitungsdienst in der Ausbildungsschule erbrachten Leistungen und für die Begründung dieser Bewertung gemäß § 10 APVO-Lehr gilt. Die schriftliche Begründung sollte in diesem Zusammenhang den individuellen Bezug zu der bewerteten Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erkennen lassen. Das Ankreuzen von Items, die wiedergeben, in welchem Maße die Anforderungen an bestimmte, auf einem Formblatt vorgedruckte Kompetenzbereiche erfüllt werden, wird nicht als hinreichende Begründung für die erteilte Note angesehen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag



Anhang 4 – Mögliche Formen der Zusammenarbeit

Handlungsleitfaden zur multiprofessionellen Zusammenarbeit

https://www.mk.niedersachsen.de/download/186603/Handlungsleitfaden_zur_multiprofessionellen_Zusammenarbeit_an_oeffentlichen_Schulen.pdf

Anhang 5 – Statistik und LiVD

Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum 1. Schulhalbjahr 2020/2021 - Einstellungstermin 24.8.2020 Rd Erl. d. MK v. 26.3.2020 - 34 - 84002 (SVBl. 4/2020 S. 176) - VORIS 22410 -

2.2 Die Auszubildenden im Vorbereitungsdienst sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. **Bei der Zuweisung von Einstellungsmöglichkeiten und bei der Versetzung von Stammllehrkräften zum bedarfsgerechten Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften ist der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte zu berücksichtigen.**